

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

- I. **Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten**
1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und der BMDSys Production GmbH (nachfolgend „BMDSys“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, BMDSys hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
  2. Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und BMDSys.
- II. **Schrift- / Textform, Bestellungen, Annahmefrist, Lieferabruf, Änderungen der Ware, erstmalige Bestellung, Qualitätsprüfung**
1. Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (nachfolgend zusammen „Schriftform“ oder „schriftlich“).
  2. Bestellungen von BMDSys sind vom Lieferanten - unter Angabe der Bestellnummer - unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, ist BMDSys an Bestellungen zwei Wochen nach Zugang gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.
  3. Der Lieferant nimmt ohne vorherige Vereinbarung mit BMDSys keine Änderungen der Waren vor (z. B. im Design oder in der Zusammensetzung). Falls sich beim Lieferanten innerhalb der Abwicklung eines Vertrages oder bei einer Neubelieferung im Verhältnis zu früheren Lieferungen der gleichen Ware Ausgangsmaterialien ändern, ist der Lieferant verpflichtet, dies BMDSys unverzüglich mitzuteilen, soweit die Änderung für BMDSys von Bedeutung sein kann. Verletzt der Lieferant seine Pflicht, ist er BMDSys zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
  4. Vor erstmaliger Lieferung oder bei Änderungen gemäß Ziff. II. 3. Sätze 1 und 2 hat der Lieferant BMDSys vor endgültiger Fertigung die von BMDSys geforderte Anzahl an Musterstücken - als solche kenntlich gemacht – zur Verfügung zu stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch BMDSys darf der Lieferant mit der Produktion beginnen.
  5. Der Lieferant hat die Qualität der Waren ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- III. **Liefertermine / Lieferfristen, Vorab- / Teillieferungen, Lieferabruf, Verzug, Unterrichtungspflicht, Zurückbehaltungs- / Aufrechnungsrecht des Lieferanten**
1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen verbindlich. Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von BMDSys oder aufgrund entsprechender Vereinbarung zulässig. Bei fehlender Zustimmung/Vereinbarung ist BMDSys im Falle verfrühter Lieferung berechtigt, einen evtl. hierdurch entstehenden Schaden, z. B. Lagerkosten, vom Kaufpreis abzusetzen, es sei denn, der Lieferant hat die verfrühte Lieferung nicht zu vertreten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei BMDSys. Ist nicht Lieferung "frei Erfüllungsort" gemäß Ziffer IV. 3. vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist bei Abrufaufträgen die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und Abruftermine für die Teillieferungen BMDSys vorbehalten.
  3. Im Falle des Lieferverzugs hat der Lieferant einen BMDSys hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse werden nicht anerkannt.
  4. Der Lieferant ist unbeschadet seiner evtl. Haftung für die Nichteinhaltung des/der vereinbarten Liefertermins/Lieferfrist verpflichtet, BMDSys unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine/ Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel etc. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für BMDSys entstandene Schäden, es sei denn, die unterbliebene oder verspätete Benachrichtigung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten.
  5. Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Forderung des Lieferanten unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- IV. **Verpackung / Kennzeichnung, Erfüllungsort, Preisstellung, Gefahrtragung, Versandpapiere / Rechnungen, grenzüberschreitende Lieferungen**
1. Die zu liefernden Waren sind - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - gemäß den Anweisungen von BMDSys ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet BMDSys für Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Ware unsachgemäß oder entgegen den Anweisungen von BMDSys verpackt oder gekennzeichnet hat, es sei denn, der Lieferant hat die unsachgemäße oder entgegen den Anweisungen von BMDSys erfolgte Verpackung oder Kennzeichnung nicht zu vertreten.
  2. Soweit nicht anderes vereinbart oder in der Bestellung angegeben, ist Erfüllungsort am Sitz von BMDSys.
  3. Soweit nicht anderes vereinbart, gelten die Preise als Festpreise "frei Erfüllungsort" gemäß Ziffer IV. 2. inklusive Verpackung, Transport, Zoll, Versicherung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit nicht "frei Erfüllungsort" geliefert wird, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht "inklusive Verpackung" vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

4. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung und sofern nicht der Transportunternehmer durch BMDSys bestimmt worden ist oder BMDSys den Transport selbst durchführt, trägt der Lieferant beim Transport die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.
5. Versandpapiere, z. B. Packzettel, Lieferscheine etc., sind den Lieferungen beizufügen. Die Versandpapiere und jede Rechnung müssen die entsprechende Bestellnummer von BMDSys, die Artikelnummer sowie den Bestimmungsort der Ware enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Durch schuldhaftes Nichtbeachten vorstehender Regelungen entstandene Kosten hat der Lieferant BMDSys zu erstatten.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, BMDSys die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig zuzuleiten. Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder führt er Ware ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration der Ware. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Er haftet im Falle seines Verschuldens für sämtliche Nachteile, die BMDSys durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.

#### V. Mängelanzeige

1. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware hat BMDSys dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.
2. Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen Beauftragten von BMDSys beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.

#### VI. Qualität, Sicherheitsvorschriften, Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, z. B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten. Er hat BMDSys im Falle seines Verschuldens von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Atteste hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

#### VII. Zahlung, Preiserhöhung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungsverbot, Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung rein netto innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Ware sowie Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (vgl. Ziffer IV. 5.) durch Überweisung oder Scheck. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware sowie Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (vgl. Ziffer IV. 5.) gewährt der Lieferant BMDSys 2 % Skonto. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer IV. 5., kann BMDSys diese zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Skontofristen ist dann der Eingangstag der neuen ordnungsgemäßen Rechnung. Bei

verfrühter Lieferung tritt an die Stelle der Ablieferung gemäß Ziff. VII. 1 der vereinbarte Liefertermin.

2. Preiserhöhungen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt.
3. BMDSys stehen gegenüber dem Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
4. Der Lieferant ist unbeschadet der Regelung in § 354 a HGB nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BMDSys ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen oder sie zu verpfänden. Das gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. Im Falle einer Pfändung evtl. Ansprüche ist der Lieferant verpflichtet, BMDSys hiervon unverzüglich zu unterrichten.
5. Soweit gelieferte Ware bezahlt ist, geht mit Zahlung das Eigentum auf BMDSys über. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt BMDSys nicht an.
6. BMDSys ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die gelieferten Waren auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

#### VIII. Mängel

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährleistet der Lieferant, dass die Waren die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, dass sie fabrikneu, ungebraucht und unbenutzt sowie mangelfrei sind und dass sie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen. Die Mängelansprüche von BMDSys bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei BMDSys anfallen.
2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart und vorbehaltlich nachfolgender Ziff. VIII. 3., verjähren Mängelansprüche 36 Monate nach Ablieferung der Ware an BMDSys.
3. Bei Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht, sofern die Ersatzlieferung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z. B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt.

Bei Nachbesserungen im Rahmen der Nacherfüllung beträgt die Verjährungsfrist für nachgebesserte Teile 36 Monate ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht, sofern es sich um den bereits nachgebesserten Mangel oder Mängel der Nachbesserung handelt und die Nachbesserung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z. B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt.

#### IX. Haftung, Verjährung, Produkthaftung, Versicherung

1. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht anders geregelt, richten sich Haftung und Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im Produkthaftungsfall wird der Lieferant BMDSys vorbehaltenlich weitere Rechte insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellung gilt auch für Aufwendungen, die BMDSys zur Ermittlung und Vermeidung bzw. Verringerung eines Produkthaftungsrisikos unternehmen durfte und unternommen hat.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen Produkthaftungsrisiken in angemessener Höhe zu versichern und BMDSys auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorzulegen.

#### X. Schutzrechte

1. Der Lieferant hat BMDSys die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern. Er stellt BMDSys im Falle eines Verstoßes gegen vorstehenden Satz 1 von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BMDSys aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung. Werden Ansprüche aus vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen gegenüber BMDSys geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, BMDSys auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen.
2. Der Lieferant haftet nicht nach vorstehender Ziff. X. 1., soweit er die gelieferten Gegenstände ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von BMDSys hergestellt hat und er nicht wusste bzw. wissen musste, dass die Herstellung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinn darstellt.
3. Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge von BMDSys oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ausschließlich BMDSys zu, wenn sie ausschließlich auf eigenem Know-how von BMDSys beruhen und/oder wenn BMDSys die gesamten Entwicklungskosten trägt. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte auf BMDSys nicht möglich, wird BMDSys ein ausschließliches, dem Entwicklungszweck entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt.
4. Der Lieferant räumt BMDSys eine einfache, gebührenfreie und unwiderrufliche Lizenz für die Reparatur, den Umbau und die Verbringung der gelieferten Waren an einen anderen Ort ein. BMDSys erhält das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.
5. Der Lieferant wird BMDSys auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten und zu liefernden Gegenständen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, hat er BMDSys hierüber unverzüglich zu unterrichten.

#### XI. Werkzeuge, Gegenstände und Dokumente, Zeichnungen, Zugang, Versicherung

1. Stellt der Lieferant zur Durchführung des Vertrages auf Kosten von BMDSys Werkzeuge her - gleichgültig, ob diese eigens ausgewiesen oder im Gesamtpreis enthalten sind -, so besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge mit Bezahlung in das Eigentum von BMDSys übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge bis zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist auf Verlangen von BMDSys und nach Durchführung des Vertrages verpflichtet, die Werkzeuge an BMDSys herauszugeben.

2. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung bleiben alle dem Lieferanten von BMDSys überlassenen Gegenstände und Dokumente aller Art (z. B. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe etc.) Eigentum von BMDSys. Die von BMDSys überlassenen Gegenstände und Dokumente werden nur leihweise zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Gegenstände, die zur Durchführung des Vertrages vom Lieferanten für BMDSys auf Kosten von BMDSys angeschafft wurden.

Die überlassenen Gegenstände und Dokumente dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages mit BMDSys verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Vertrages sowie auf Anforderung von BMDSys unverzüglich an BMDSys zurückzusenden.

3. Der Lieferant trägt das Risiko für den Verlust und die Beschädigung des Eigentums von BMDSys und der sonstigen ihm überlassenen Gegenstände, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Das Eigentum und die Gegenstände werden vom Lieferanten auf seine Kosten für BMDSys ordnungsgemäß aufbewahrt, pfleglich behandelt und instandgehalten, und ggf., soweit zumutbar, als Eigentum von BMDSys gekennzeichnet. Das Eigentum und die Gegenstände dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMDSys aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet etc. werden.
4. BMDSys hat zur Betriebsstätte des Lieferanten zu den üblichen Zeiten in Absprache mit dem Lieferanten Zutritt, um das Eigentum von BMDSys und die dem Lieferanten überlassenen Gegenstände und die diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten zu prüfen.
5. Der Lieferant hat das Eigentum von BMDSys und die ihm überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung tritt der Lieferant hiermit an BMDSys ab. BMDSys nimmt die Abtretung an.

#### XII. Geheimhaltung, Werbung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

#### XIII. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung des Liefergegenstandes, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile

oder vor Ablauf dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so hat er BMDSys Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

**XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz von BMDSys. BMDSys ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

**Stand: Oktober 2007**